Angestellten-Ordnung

des

Vereins „Zentral-Bibliothek“ in Wien I. Tuchlauben 13,

vom 1. Jänner 1918.

1. Der von Universitäts-Professor Dr. Eduard Reyer gegründete Verein „Zentral-Bibliothek“ ist ein gemeinnütziges, nicht auf Gewinn berechnetes und daher auch nicht der Gewerbeordnung, dem Handelsgesetzbuche, dem Handlungsgehilfengesetze und dem Krankenversicherungsgesetze unterliegendes Unternehmen.

Der Verein hat statutenmäßig den Zweck, volkstümliche Bibliotheken und Lesezimmer in Wien und Niederösterreich zu errichten und zu verwalten, wobei jedes einseitige religiöse oder politische Parteibestreben grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Derzeit bestehen außer der Zentrale (Eduard Reyer-Bibliothek) noch 23 Filialbibliotheken in Wien und je eine in Baden und Mödling.

2. Diese Angestelltenordnung, welche nach Anhörung von Vertretern der Angestellten festgestellt wurde, bildet den **Dienstvertrag** zwischen dem Verein „Zentral-Bibliothek“ und allen seinen Angestellten ohne Unterschied des Geschlechtes.

Unter nicht vollbeschäftigten Angestellten sind solche verstanden, welche nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes, also nicht dauernd, weiters solche, welche nicht jeden Werktag oder nicht ganztägig verwendet werden.

Jeder Angestellte erhält nach Ablauf des ersten Probemonates eine Ausfertigung dieser Angestelltenordnung zur Kenntnisnahme und bestätigt sein Einverständnis mit deren Inhalt durch eigenhändige Unterschrift. Doch gilt die bloße Annahme der Angestelltenordnung allein als Einverständnis mit ihrem Inhalte.

3. Jede **Aufnahme** der Angestellten, mit Ausnahme der bloß vorübergehend, nicht dauernd verwendeten, erfolgt für die Dauer des ersten Jahres nur auf Probe, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird. Die Anstellung gilt für unbestimmte Zeit. Erfolgt vor Ablauf der Probezeit keine Kündigung oder Entlassung, so wird die Anstellung eine feste. Jedoch hat der Verein das Recht, während der Probezeit die ärztliche Untersuchung der Angestellten durch den Vereinsarzt zu veranlassen und von deren Ergebnis die feste Anstellung abhängig zu machen. Kinder vor vollendetem 14. Jahre werden nicht aufgenommen.

Zur Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Angestellten sind nur der Vereinsvorstand und die Direktion berechtigt. Die Direktion wird vom Vereinsvorstand bestellt.

4. Über die Verwendung der Angestellten entscheidet der Vereinsvorstand oder die von ihm bestellte Direktion.

Die Angestellten sind zu allen **Dienstleistungen** verpflichtet, welche sich aus der Art des Bibliotheksbetriebes en der Zentrale oder in den Filialen entweder von selbst verstehen oder billigerweise darunter verstanden werden können. Wenn es der Bibliotheksbetrieb erfordert, müssen sie sich vorübergehend oder dauernd auch an jeder anderen Bibliothek des Vereines verwenden lassen, doch wird der Verein hierbei nach Möglichkeit auf den Wohnort und die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Angestellten Rücksicht nehmen.

Die Angestellten haben sich im Dienste gegenseitig zu unterstützen und durch gemeinsames Zusammenwirken mitzuhelfen, daß die Bibliotheken auch wirklich ihren sozialen Zweck erfüllen, zu welchem sie vom Verein errichtet sind.

Ein anständiges friedfertiges Benehmen der Angestellten untereinander und Höflichkeit gegen die Parteien wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

5. Die **Bezüge** der Angestellten werden im vorhinein von Fall zu Fall besonders vereinbart.

Angestellten, die sich als besonders tüchtig und verwendbar erweisen, wird von Zeit zu Zeit eine Erhöhung der festen Bezüge gewährt.

In gewissen, genau bestimmten Fällen können auch Tantiemen in Form von Beteiligung an einzelnen Betriebseinnahmen oder für besondere Dienstleistungen vereinbart werden, wodurch den Angestellten Gelegenheit geboten ist, ihre Bezüge nach Maßgabe ihrer eigenen Tüchtigkeit selbst zu erhöhen.

6. Die **Auszahlung** der fortlaufenden festen Bezüge erfolgt in der Regel monatlich im nachhinein, und zwar am letzten Werktage eines jeden Kalendermonats. Tantiemen, dann auch feste Bezüge der nur vorübergehend verwendeten Angestellten werden gleichfalls im nachhinein zu besonders zu vereinbarenden Zeitpunkten ausbezahlt.

Angestellte, welchen die Gebarung mit Vereinsgeldern übertragen ist, dürfen eigenmächtig aus den ihnen anvertrauten Geldern unter keiner Bedingung einen Vorschuß entnehmen.

Sofern für Angestellte Kautionen erlegt sind, haften diese für alle aus dem Dienstverhältnisse entstandenen Ersatzansprüche des Vereines.

7. Die Angestellten haben den **dienstlichen Anordnungen** des Vereinsvorstandes und der Direktion sowie jenen der bestellten Revisionsorgane, die Beamten und Hilfskräfte der Filialen außerdem jenen ihrer Filialleiter zu entsprechen und die ihnen bekanntgegebene Dienstesvorschrift samt Nachträgen zu befolgen.

8. **Arbeitstage** sind sämtliche Werktage. Sonn- und Feiertage sind dienstfrei.

Die tägliche **Dienstzeit** beträgt höchstens 8 Stunden, wobei die Mittagspause nicht eingerechnet ist. Beginn und Ende dieser Dienstzeit sowie die Zeit der Mittagspause richten sich nach den Betriebsbedürfnissen der einzelnen Bibliotheken und werden vom Vereinsvorstande bestimmt. Die Angestellten

E-321174

haben die bestimmten Dienststunden genau einzuhalten. Das Wegbleiben vom Dienste oder das vorzeitige Verlassen desselben ist ohne vorher erhaltene Bewilligung oder nachträgliche genügende Entschuldigung nicht gestattet, widrigenfalls eine der versäumten Dienstzeit entsprechende Minderung der Bezüge und unter Umständen Kündigung oder sofortige Entlassung (s. Punkt 14) eintreten kann.

Die Mittagspause muß in die Zeit zwischen 12 und 3 Uhr fallen und hat mindestens einundeinhalb Stunden zu dauern, kann aber für mehrere Angestellte derselben Bibliothek dem Betriebe entsprechend auf verschiedene Zeiten verteilt werden.

Überstunden, welche sich durch außerordentliche Umstände, wie Übersiedlung, Reinigung von Bibliotheken u. dgl. ergeben können, werden besonders entschädigt.

Die Dienstzeit der nicht vollbeschäftigten Angestellten wird von Fall zu Fall besonders vereinbart.

9. Alle vollbeschäftigten Angestellten haben nach Ablauf einer Dienstzeit von 6 Monaten Anspruch auf einen jährlichen ununterbrochenen **Erholungs-Urlaub** von mindestens 10 Tagen; hat das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits 5 oder 15 Jahre gedauert, so beträgt der jährliche Urlaub mindestens 2 Wochen, im letzteren Falle mindestens 3 Wochen.

Der Urlaubsantritt wird von der Direktion einvernehmlich mit den betreffenden Angestellten unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse bestimmt, und zwar bei den Filialen unter gleichzeitiger Bestellung einer geeigneten Ersatzkraft auf Kosten des Vereines.

Während des Urlaubes behalten die Angestellten den Anspruch auf die ihnen zukommenden vollen Geldbezüge.

Für vermehrte Arbeitsleistung infolge von Urlauben anderer wird eine Vergütung nicht geleistet.

Nach erfolgter Kündigung erlischt der Anspruch auf Urlaub.

Nicht vollbeschäftigte Angestellte haben keinen Anspruch auf Urlaub.

10. Solange eine gesetzliche Krankenversicherungspflicht für die Angestellten des Vereines nicht besteht, übernimmt der Verein freiwillig die **Krankenfürsorge** für seine Angestellten in nachstehender Weise:

Allen vollbeschäftigten Festangestellten, welche während des Dienstverhältnisses erkranken, wird unentgeltliche ärztliche Behandlung durch den Vereinsarzt (mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes) und Ersatz der Kosten für die notwendigen Heilmittel bis zum Höchstbetrage von 100 K sowie die Fortzahlung der festen Bezüge ohne Tantiemen, alles auf die ununterbrochene Dauer von höchstens 26 Wochen vom Beginne der Krankheit an zugesichert, ohne Rücksicht auf eine seitdem etwa erfolgte Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das gleiche gilt für vollbeschäftigte Nicht-Festangestellte nach Ablauf des ersten Probemonates, doch erlischt deren Anspruch auf Krankenfürsorge mit dem Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses.

Nicht vollbeschäftigten Angestellten sowie während des ersten Probemonates wird keinerlei Krankenfürsorge gewährt.

Die unentgeltliche ärztliche Behandlung erfolgt in der Regel nur durch den vom Vereine bestellten Arzt, und zwar, sofern die Erkrankung es zuläßt, in dessen Wohnung zu den bestimmten Ordinationsstunden.

Jede Erkrankung, welche Dienstunfähigkeit zur Folge hat, ist sofort mündlich oder schriftlich der Direktion und dem Vereinsarzte, diesem unter genauer Angabe der Wohnung des Kranken, anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sich der Kranke auf eigene Kosten von einem anderen Arzte behandeln läßt.

Erkranken Filialleiter, so obliegt den dienstältesten Beamten oder Hilfskräften die Übernahme der Filialleitung für die Dauer der Erkrankung, sofern die Direktion nicht etwas anderes verfügt. Beamte und Hilfskräfte der Filialen haben ihre Erkrankung nur dem Vereinsarzte und ihrer Filialleitung anzuzeigen, welch letztere die sofortige weitere Verständigung der Direktion zu veranlassen hat.

Der Vereinsarzt wird im Verhinderungsfalle durch einen von ihm namhaft gemachten Arzt vertreten. Behandlungskosten anderer Ärzte, insbesondere von Spezialisten, sowie Kosten einer Spitalsbehandlung werden vom Vereine nur dann ersetzt, wenn eine derartige Behandlung über Anordnung oder mit Zustimmung des Vereinsarztes, des Vereinsvorstandes oder der Direktion erfolgte oder wegen Gefahr im Verzuge notwendig war. Im letzteren Falle ist die erwähnte Zustimmung sobald als möglich nachzuholen. Dasselbe gilt auch für den Ersatz der Heilmittelkosten.

Bei Zahnbehandlung durch einen Zahnarzt werden nur die Kosten des Zahnziehens (mit Kokain) ersetzt.

Namen, Wohnort und Ordinationsstunden des Vereinsarztes und seines Stellvertreters werden den Angestellten besonders bekanntgegeben. In Betracht kommende Spezialisten sind beim Vereinsarzte unmittelbar zu erfragen.

Der Vereinsarzt kann in besonderen Fällen, welche eine spezialistische Behandlung erfordern, auch die ambulatorische Behandlung in einem öffentlichen Krankenhause anordnen. Er hat auch zu beurteilen, wie lange Wöchnerinnen bei normalem Verlaufe des Wochenbettes vor und nach der Entbindung sich ohne Schaden für ihre Gesundheit ihrer vertragsmäßigen Dienstleistung enthalten müssen. Im übrigen gilt für Wöchnerinnen das gleiche wie im Erkrankungsfalle.

Erkranken Angestellte während des Dienstverhältnisses innerhalb acht Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung für die Berechnung der Dauer der Krankenfürsorge als Fortsetzung der ersten Krankheit betrachtet und behandelt.

Wer sich die Krankheit vorsätzlich oder durch grobes Verschulden zugezogen hat, hat keinen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge.

Wer sich krank meldet, ist verpflichtet, die Untersuchung und Feststellung seiner Erkrankung durch den Vereinsarzt jederzeit zuzulassen und diesem jede gewünschte Auskunft zu geben, ohne Rücksicht darauf, ob er überhaupt ärztliche Hilfe benötigt oder nicht oder etwa bereits in Behandlung eines anderen Arztes steht. Wird die Zulassung einer Untersuchung durch den Vereinsarzt seitens des Krankgemeldeten verweigert oder findet dieser Arzt überhaupt, daß die Krankheit so geringfügig ist, daß sie die Leistung der vertragsmäßigen Dienste nicht verhindert, so kann unter Umständen mit Kündigung oder sofortiger Entlassung aus dem Dienstverhältnisse vorgegangen werden.

Alle zu Unrecht bezogenen Krankheitsbezüge sind dem Vereine rückzuersetzen.

Wohnen Angestellte außerhalb Wiens, so kann der Vereinsarzt einen anderen im Wohnorte des Kranken ansässigen Arzt als seinen Vertreter bestellen.

Die Angestellten können auf Kosten des Vereines auch bei einer Krankenkasse freiwillig versichert werden; in diesem Falle hat die unentgeltliche ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt und der Heilmittelbezug durch die Krankenkasse zu erfolgen.

11. Jene Angestellte, für welche gesetzlich die **Pensionsversicherungspflicht** besteht, werden bei der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte“ in Wien versichert. Sofern nicht etwas anderes besonders vereinbart wird, werden die gesetzlich den Versicherten zur

DS-2024-1553

Last fallenden Teilbeträge der Pensionsversicherungsbeiträge (Prämien) von den festen Bezügen monatlich in Abzug gebracht.

12. Die den Angestellten vorgeschriebene **Einkommensteuer**, soweit sie über behördlichen Auftrag durch den Verein einzuheben ist, wird von den festen Bezügen monatlich in Abzug gebracht, falls nicht etwas anderes besonders vereinbart wird.

13. Die Angestellten dürfen für sich persönlich ohne Lesegebührenzahlung aus jener Bibliothek, bei welcher sie beschäftigt sind, Bücher entlehnen, und zwar in der Regel nur ein Werk, dienstältere höchstens zwei Werke. Die entlehnten Werke müssen in der Zentrale der Direktion oder den von ihr zur Überwachung Beauftragten, in den Filialen der Filialleitung jedesmal unter Abgabe der Buchkarten, auf welchen der Name vermerkt wird, vorgewiesen werden.

Bei gewissen Werken, insbesondere bei neu eingestellten oder stark begehrten, kann die Entlehnung verweigert werden.

Eigenmächtige Entnahme von Werken ohne Wissen und Zustimmung der Direktion oder ihrer Beauftragten, beziehungsweise der Filialleitung, ist jedenfalls unzulässig und kann unter Umständen sofortige Dienstesentlassung (s. Punkt 14) nach sich ziehen.

Auch als Leser eingeschriebene Angestellte haben sich bei dem Bücherumtausche und der Lesegebührenzahlung jedesmal an die Direktion oder ihre Beauftragten, beziehungsweise die Filialleitung zu wenden.

Bei Auflösung des Dienstverhältnisses müssen die Angestellten alle entlehnten Werke vor Ausfolgung des Zeugnisses zurückstellen.

14. Die **Auflösung des Dienstverhältnisses** kann während des ersten Monates der einjährigen Probezeit von beiden Teilen jederzeit erfolgen. Späterhin kann das Dienstverhältnis nur nach vorausgegangener Kündigung, deren Frist vor Ablauf der einjährigen Probezeit mindestens 14 Tage, nachher mindestens einen Monat betragen muß, von beiden Teilen gelöst werden. Hat das Dienstverhältnis bereits 10 Jahre ununterbrochen gedauert, so beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate.

Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchentlichen Kündigungsfrist gelöst werden.

Die Kündigungsfristen von einem Monat und darüber müssen am 15. oder letzten Tage eines Kalendermonats enden.

Werden die bis zum Ende der Kündigungsfrist gebührenden Bezüge noch vor Ablauf derselben vollständig ausbezahlt und verzichtet der Verein auf die weitere Dienstleistung, so ist das Dienstverhältnis mit der Ausbezahlung der Bezüge als aufgelöst anzusehen.

Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann das Dienstverhältnis von jedem Teile nur aus wichtigen Gründen sofort gelöst werden. Als solche sind in analoger Anwendung des für die Vereinsangestellten nicht geltenden österr. Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Januar 1910, RGBl. Nr. 20, insbesondere jene Gründe anzusehen, welche, in den §§ 26 und 27 dieses Gesetzes beispielsweise angeführt, den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritt und den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigen. Doch ist nach Ablauf des ersten Probemonates eine sofortige Entlassung eines Angestellten bloß wegen Krankheit ausgeschlossen und kann aus diesem Grunde eine Auflösung des Dienstverhältnisses nur unter Einhaltung der obigen Kündigungsfristen erfolgen.

Wenn ein Angestellter ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder ihn selbst ein Verschulden an seiner vorzeitigen Entlassung trifft, so hat er nur Anspruch auf Auszahlung der ihm entsprechend seinen bisherigen Leistungen bis zum Austrittstage gebührenden Bezüge, abzüglich des dem Verein durch den vorzeitigen Austritt verursachten Schadens in der Mindesthöhe der auf die Kündigungsfrist entfallenden Bezüge des Angestellten. Der Verein behält sich vor, in diesem Falle auch einen erweislich höheren Schaden gegen den vertragsbrüchigen Angestellten geltend zu machen.

15. Bei ordnungsmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses wird der Verein den Angestellten auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung ausstellen. Die erforderlichen Stempelgebühren trägt der Verein. Im ersten Probemonate Austretende können nur auf eigene Kosten ein Zeugnis erhalten. Nach Verlauf eines Monates seit dem Austritte werden Zeugnisse nicht mehr ausgefolgt.

16. Diese **Angestelltenordnung** tritt für neuaufgenommene Angestellte sofort mit dem Dienstantritte, für die übrigen Angestellten mit dem Tage der Ausfolgung dieser Angestelltenordnung, **in Kraft** und ist dann sowohl für den Verein als auch für die Angestellten verbindlich.

Wien, am 1. Januar 1918.

Verein „Zentral-Bibliothek“ in Wien.

Der Vorstand.

Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III. Steingasse 25.

Verein „Zentral-Bibliothek“ in Wien.

Der Vorstand.